



GVO-Leitfaden: Beim Thema Leasing wurde die EU-Kommission deutlich.

Beschränkungen der oben dargestellten Art sind dann nicht mehr erlaubt. (AH)

Am Dienstag lesen Sie auf AUTOHAUS Online, was die EU-Kommission in den FAQ zum Thema Ersatzteile klargestellt hat.

Copyright © 1998 - 2012 AUTOHAUS online
(Foto: Fotolia.com)

KOMMENTARE ZUM ARTIKEL

Bisher noch keine Kommentare! Geben Sie doch den Ersten ab.

0 Leserbriefe

FAQ zur GVO

Hersteller darf bei Leasing einschränken

Wie der Branchenanwalt und frühere Cecra-Präsident Prof. Dr. Jürgen Creutzig in einem ersten Kommentar feststellte, waren die Inhalte der vor einer Woche veröffentlichten FAQ (frequently asked questions, dt. häufig gestellte Fragen) zur GVO eher enttäuschend. Beim Thema Leasing wurde die Kommission laut Creutzig aber deutlich: Sie stellte nämlich fest, dass ein herstellereigenes Leasingunternehmen verlangen kann, dass der Kundendienst nur durch die autorisierten Händler und Werkstätten des Herstellernetzes durchgeführt werden und nur Ersatzteile mit dem Markenzeichen des Kfz-Herstellers verwendet werden dürfen.

Begründung: Es liegt im Interesse des Leasingunternehmens, den Restwert des Fahrzeugs zu wahren. Der Restwert könne folglich höher anzusetzen sein, wenn das Fahrzeug stets im Netz der autorisierten Händler und Werkstätten gewartet wurde und ausschließlich Ersatzteile mit dem Markenzeichen des Kfz-Herstellers verwendet wurden.

Wie der Kölner Rechtsexperte mitteilte, gilt dies laut EU-Kommission aber nicht, wenn fest steht, dass das Leasingfahrzeug auf den Leasingnehmer zu Eigentum übertragen werden soll, weil die Eigentumsübertragung vertraglich oder gesetzlich festgelegt ist oder weil sich der Leasingnehmer bereits für diese Option entschieden hat. Dann befindet sich das Leasingunternehmen in derselben Lage wie bei einem normalen Kaufvertrag.